

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 24. November 2020 die nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

Die Hebesatzsatzung vom 23. November 2004, zuletzt geändert am 23. November 2010, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Neufassungen:

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt auf

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. für die Gewerbsteuer
der Steuermessbeträge. | 360 v.H. |

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2021.

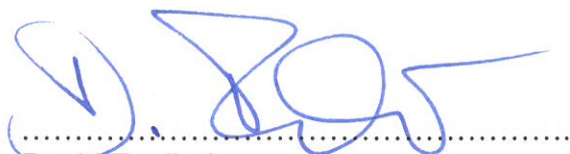
§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dossenheim, den 24.11.2020



David Faulhaber
Bürgermeister



Vollzugs- und Bekanntmachungsvermerk

1. Satzungsgemäß öffentlich bekanntgemacht durch Aufnahme des Satzungstextes in die Gemeinde-Nachrichten Nr. 49 vom 27.11.2020. Auf die Folgen einer etwaigen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wurde hingewiesen.
2. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 GemO am 30.11.2020.
3. Die Änderungssatzung tritt gemäß § 2 am 01.01.2021 in Kraft.

